

Satzung

BEZIRK BERLIN-BRANDENBURG
im Bundesverband Führungskräfte deutscher Bahnen e.V.
(*BFBahnen Berlin*)

Gültig vom 25. März 2009 an

Vorsitzender
Oswald Richter

Stellvertr.Vorsitzender
Erhard Schröter

Postfach 41 13 73
12123 Berlin
Tel.: 030 - 24 53 72 09
E-Mail: BFBahnen@berlin.de
Internet: www.bfbahnen.de

Bankverbindung
Sparda-Bank Berlin eG
BLZ: 12096597
Kto-Nr. 1468456

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Bezirk Berlin-Brandenburg im Bundesverband Führungskräfte deutscher Bahnen e.V. (*BFBahnen Berlin*)“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin- eingetragen und trägt den Zusatz „e.V.“
3. Die Mitglieder erkennen mit ihrem Beitritt zum Bezirksverband diese Satzung, die Satzung des Bundesverbandes und die von den satzungsgemäßen Organen gefassten Beschlüsse als für sie verbindlich an.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

1. Der *BFBahnen Berlin* ein ist Berufsverband.
2. Er ist gewerkschaftlich, parteipolitisch und konfessionell unabhängig und neutral.
3. Er fördert und vertritt gemeinsame Interessen im beruflichen, sozialen, verkehrspolitischen und gesellschaftspolitischen Bereich. Hierzu dienen insbesondere:
 - a) Gespräche und Verhandlungen mit den deutschen Bahnen, den gesetzgebenden Körperschaften, Regierungen und Behörden, Dachverbänden, Berufsorganisationen und Gewerkschaften
 - b) Mitgliedschaften in Organisationen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen
 - c) Teilnahme an Fachtagungen, Seminaren, Vorträgen, Exkursionen und anderen Fachveranstaltungen
 - d) Organisation von Fachtagungen, Seminaren, Vorträgen, Exkursionen und anderen Fachveranstaltungen
 - e) Pflege des kollegialen Zusammenhalts

3

Gemeinnützigkeit

Der *BFBahnen Berlin* verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“ und ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Grundsätze der Wirtschaftsführung

1. Gewählte Funktionsträger sind ehrenamtlich tätig. Ihre Auslagen werden ersetzt.
2. Mittel des *BFBahnen Berlin* dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln oder Guthaben des *BFBahnen Berlin*
3. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des *BFBahnen Berlin* fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Jede natürliche oder juristische Person, die die Ziele des Vereins unterstützt, kann auf schriftlichen Antrag Mitglied des Vereins werden.
2. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.
3. Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
5. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres erfolgen. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
6. Verdiente Mitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes von einer Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

7. Wenn ein Mitglied gegen Satzung oder Ziele des *BFBahnen Berlin* verstößt oder trotz Mahnung mehr als sechs Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist, kann es durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von 3 Wochen nach Zustellung beim Vorstand Widerspruch erhoben werden. In diesem Falle entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 6

Organe des Vereins

1. Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- 1.1 Wahl des Vorstands für jeweils 2 Jahre
- 1.2 Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichts des Vorstands
- 1.3 Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
- 1.4 Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
- 1.5 Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands
- 1.6 Wahl der Delegierten für den Verbandstag des Bundesverbandes Führungskräfte deutscher Bahnen e.V.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- 1.7 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- 1.8 Die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, eine Ehrenmitgliedschaft oder über die Auflösung des Vereins bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Von einer beabsichtigten Satzungsänderung oder der beabsichtigten Auflösung des Vereins müssen die Vereinsmitglieder mit der Einladung zur Mitgliederversammlung unterrichtet werden.
- 1.9 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens 10% der Mitglieder einzuberufen.
- 1.10 Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das allen Mitgliedern zuzustellen ist.

2. Vorstand

- 2.1 Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern und zwar dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
Die Aufgabenbereiche der Vorstandsmitglieder legt der Vorstand im Rahmen einer von ihm zu beschließenden Geschäftsordnung fest.
- 2.2 Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins, erstellt jährlich den Haushaltsplan und verwaltet das Vereinsvermögen.
- 2.3 Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.
- 2.4 Der Vorstand bleibt im Amt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.
Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.
- 2.5 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- 2.6 Der Vorstand lädt vier Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein.
- 2.7. Stehen bestimmte Satzungsinhalte der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 7

Auflösung des *BFBahnen Berlin*

Bei Auflösung des *BFBahnen Berlin* fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung nachhaltiger, umweltgerechter Mobilität und für Aufgaben des Umweltschutzes.